

Umwelt / Tierschutz/ Öffentliche Sicherheit Rat ö 19.06.2012

TOP:	Ö 6.1.1		
Gremium:	Rat der Stadt Osnabrück	Beschlussart:	ZG ÄA beschlossen
Datum:	Di, 19.06.2012	Status:	öffentlich/nichtöffentlich
Zeit:	17:00 - 19:50	Anlass:	Sitzung
Raum:	Rathaus, Ratssitzungssaal		
Ort:	Markt, Osnabrück		
	VO/2012/1244 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen - Änderungsantrag zum TOP 6.1		
Status:	öffentlich	Vorlage-Art:	Antrag
:	Zählgemeinschaft Fraktionen von SPD / Bündnis 90/Die Grünen		
Federführend:	Fraktion B90/Grüne Geschäftsstelle	Bearbeiter:	Thiem, Klaus

Beratungsverlauf:

Herr Meyer erläutert die Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses für Feuerwehr und Ordnung.

Herr Klein nimmt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu dem schriftlich vorliegenden Änderungsantrag der Zählgemeinschaft Stellung. Er legt dar, dass er im Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung die Auffassung vertreten habe, dass eine verordnungsmäßige Regelung nicht die gewünschte Wirkung entfalten werde. Aufgrund zwischenzeitlich geführter Gespräche habe er diese Auffassung überdacht. Er verweist auf Auskünfte aus der Stadt Paderborn, wo im ersten Jahr nach Inkrafttreten einer entsprechenden satzungsmäßigen Regelung die Zahl der kastrierten Katzen von 400 auf 900 angestiegen sei. Gleichzeitig sei festzustellen, dass die Futterstellen reduziert wurden und auch die Sensibilisierung von Landwirten für die Problematik erreicht werden konnte. Er unterbreitet den folgenden Änderungsantrag:

1. Die in dem Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgeführten Module 1, 3 und 4 (endgültige Fassungen) werden beschlossen.
2. Zusätzlich zu der im Modul 4 genannten Kennzeichnung mit einem Mikrochip ist alternativ auch eine Tätowierung zu ermöglichen.
3. Das Modul 4 wird um folgenden Passus ergänzt:
Nach Inkrafttreten der Verordnung ist diese – frühestens nach einem Jahr – regelmäßig zu evaluieren.

Er merkt an, dass gewünscht sei, die ursprünglich für die Durchführung des Moduls 2a erforderlichen Mittel von maximal 10.000 € zusätzlich für die Realisierung des Moduls 3 (Kastration bereits verwilderter Hauskatzen) zur Verfügung zu stellen.

Frau Kamp macht namens der SPD-Fraktion deutlich, dass die im Ausschuss ausführlich diskutierten Bedenken zugunsten des Tierschutzes und der Katzenpopulation zurückgestellt wurden. Gegen das Modul 2a und 2b bestehen insoweit ferner Bedenken, als sich Hundebesitzer hierdurch benachteiligt fühlen könnten. Auch sie vertritt die Auffassung, dass die für die Durchführung der alternativen Module 2a oder 2b erforderlichen 10.000 € nunmehr für die Umsetzung des Moduls 3 eingesetzt werden sollen.

Herr Meyer legt dar, dass die CDU-Fraktion unverändert dem Modul 1 zustimmen werde. Daneben werde die Realisierung des Moduls 2b präferiert, da die direkte Unterstützung von

Katzenhaltern weiter gefördert werden solle. Das Modul 3 werde mit der Einschränkung unterstützt, dass hierfür lediglich 10.000 € zur Verfügung gestellt werden sollten. Er äußert sich befriedigt, dass sich nunmehr eine Mehrheit für die Verordnungsregelung gem. Modul 4 abzeichne.

Herr Mierke legt für die Gruppe UWG/Piraten dar, dass die Vorlage der Verwaltung als zielführend begrüßt werde. Er spricht sich gegen die Verdopplung der Mittel für Durchführung des Moduls 3 aus.

Frau Sliwka spricht sich dafür aus, in den Tierarztpraxen dafür zu werben, dass Katzenbesitzer, die über entsprechende Mittel verfügen, die Kastration selbst bezahlen. Den Vergleich zu Hundebesitzern weist sie zurück.

Frau Brandes-Steggewentz unterstützt namens der Fraktion Die Linke den Änderungsvorschlag der Zählgemeinschaft. Sie regt an, mit der Einführung der Kastrationspflicht darüber nachzudenken, wie es Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht wird, dieser Verpflichtung nachzukommen. Sie spricht sich für eine entsprechende Ergänzung des Moduls 3 aus.

Frau Schiller begrüßt, dass die Mitglieder der Zählgemeinschaft ihre Auffassung zu der Problematik geändert haben und nunmehr dem Erlass einer entsprechenden verordnungsmäßigen Bestimmung zustimmen. Sie spricht sich nochmals für die Realisierung auch des Moduls 2b aus.

Herr Griesert verweist darauf, dass die von Frau Brandes-Steggewentz angeregte „Sozialklausel“ für Modul 3 nicht gelte, da es hierbei um Katzen ohne Halter gehe.

Herr Hagedorn spricht sich namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür aus, dass die Verwaltung dennoch die Einführung einer gewissen „Sozialklausel“ überprüfen solle.

Sodann führt Herr Ratsvorsitzender Thöle die Abstimmung über die Verwaltungsvorlage unter Einbeziehung des Änderungsantrages der Zählgemeinschaft SPD, Bündnis 90/Die Grünen wie folgt herbei:

Abweichender Beschluss:

Modul 1:

Der Rat beschließt die Durchführung einer Kampagne zur Förderung der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen. Hierfür werden einmalig Mittel in Höhe von bis zu 5.000,- € bereitgestellt.

Modul 2b:

Der Rat beschließt die Gewährung von Zuschüssen zur Kastration von Hauskatzen als Handlungsanreiz für Katzenhalterinnen und Katzenhalter. Hierfür werden einmalig Mittel in Höhe von 10.000,- € aufgewandt. Sind diese Mittel verbraucht, endet die Bezuschussung.

Modul 3 :

Der Rat beschließt die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von einmalig bis zu **20.000,- €** für die Kastration bereits verwilderter Hauskatzen.

Modul 4:

Der Rat beschließt die Erweiterung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück um folgende Regelungen über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

„1.

Der § 6 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 Führen und Halten von Hunden, Katzen und anderen Tieren

Nach Absatz 6 wird um den Absatz 7 ergänzt:

(7) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor dem ersten Freigang von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip **oder Tätowierung** kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist bis zum Ablauf des Monats Februar des auf die Geburt folgenden Jahres, spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensmonats vorzunehmen.

Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

Als Katzenhalterinnen bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

2.

Übergangsregelungen

Für Katzen, die vor dem [01.01.2012](#) geboren sind und bis zum [31.07.2012](#) mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden, ist eine zusätzliche Kennzeichnung mittels Mikrochip nicht erforderlich.

Katzen, die vor dem [01.08.2012](#) gekennzeichnet wurden, sind bis zum [31.10.2012](#) zu registrieren. Dieses gilt auch für die in Satz 1 genannten Tiere.

3.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am [01.08.2012](#) in Kraft.“

(Die Änderungsverordnung ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.)

**Der abweichende Beschluss wird um den folgenden Hinweis erweitert:
Nach Inkrafttreten der Verordnung ist diese – frühestens nach einem Jahr – regelmäßig zu evaluieren.**

Abstimmungsergebnis:

Modul 1: einstimmig angenommen

Modul 2b: mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion bei einer Enthaltung abgelehnt

Modul 3: Unter der Maßgabe, dass einmalig bis zu 20.000 € zur Verfügung gestellt werden, mehrheitlich von den Mitgliedern der Zählgemeinschaft SPD, Bündnis 90/Die Grünen/ angenommen.

Modul 4: einstimmig angenommen

+++++

ANLAGE

Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007

Artikel 1

Der § 6 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6

Führen und Halten von Hunden, Katzen und anderen Tieren

Nach Absatz 6 wird um den Absatz 7 ergänzt:

(7) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor dem ersten Freigang von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist bis zum Ablauf des Monats Februar

des auf die Geburt folgenden Jahres, spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensmonats vorzunehmen.

Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. [Tasso](#) oder [Deutsches Haustierregister](#)) vorzunehmen.

Als Katzenhalterinnen bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.

Artikel 2

Übergangsregelungen

Katzen, die vor dem 01.08.2012 gekennzeichnet wurden, sind bis zum 31.10.2012 zu registrieren.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.08.2012 in Kraft.

Osnabrück, den 19. Juni 2012

gez. Pistorius
Oberbürgermeister

beglaubigt:
Rolfes